africa action / Deutschland e.V. Postfach 1562 50105 Bergheim

Blindheit verhüten Behinderten helfen



Tel. 02271-76 75 40

Fax 02271-76 75 42

eMail info@africa-action.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Name des Vereins ist africa action / Deutschland e.V. (Abkürzung AA/D)
- 2. Der Sitz des Vereins ist Bergheim
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim unter Nr. VR 413 eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1. Aufgabe des Vereins ist es, durch Projekte der Entwicklungszusammenarbeit in Ländern Afrikas
- für Menschen mit Behinderungen besonders in ländlichen Regionen gemeinwesenorientierte Rehabilitationsangebote bereitzustellen bzw. zu unterstützen,
- Menschen mit Sehbehinderungen und Augenkrankheiten zu ärztlicher Behandlung und Versorgung mit Sehhilfen zu verhelfen,
- Basisgesundheitsdienste zur Prävention und Behandlung von Krankheiten zu unterstützen,
- zur Bildungsarbeit und gesundheitlichen Aufklärung besonders unter der Landbevölkerung beizutragen,
- die Ausbildung einheimischer Fachkräfte besonders im Gesundheitsbereich und der Behindertenhilfe zu fördern,
- Ausbildungsbeihilfen zur Berufsausbildung für benachteiligte und bedürftige Kinder und Jugendliche bereitzustellen,
- einkommenschaffende Maßnahmen besonders von Frauen durch Kleinkreditefonds zu fördern.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Subventionen
- d) Erträgnisse aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein.
- 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austrittserklärung, die schriftlich zu erfolgen hat,
 - b) Ausschluß nach Vorstandsbeschluß, gegen den innerhalb einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich ist, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
 - c) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 4. Die Mitgliedschaft im Verein ist mit der Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf mindestens aber einmal j\u00e4hrlich einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Vorsitzende l\u00e4dt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
- 2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht zum Vorstand gehören dürfen,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) der Beschluss oder die Änderung der Beitragsordnung,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- 5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Satzungsänderungen dürfen nur mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden; dem / der Schatzmeister/in und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

- 4. Bei der Vorstandswahl ist zunächst der Vorsitzende zu wählen, dann die übrigen Vorstandsmitglieder:
- 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit aus seinen Reihen ein Ersatzmitglied.
- 6. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden zur Wahl vorschlagen.

§ 9 Fachberaterkreis

Der Vorstand kann Fachleute besonders aus den Bereichen Medizin, Optik, Sonderpädagogik, Sozialhilfe, Finanz- und Rechtsberatung in einen Fachberaterkreis berufen.

Der Fachberaterkreis berät den Vorstand bei der Durchführung der Vereinsaufgaben.

§ 10 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Caritasverband; dieser hat es im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ort und Datum der letzten Satzungsänderung:

Bergheim, den 27. September 2003

Beitragsordnung

Gemäß § 5.4 der Satzung ist die Mitgliedschaft in der africa action / Deutschland e.V. mit der Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden.

Nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. Oktober 2001 gilt folgende Beitragsregelung:

- 1. Einzelmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag nach eigener Einschätzung.
- 2. Korporative Mitglieder zahlen nach Vereinbarung mit dem Vorstand einen jährlichen Beitrag von mindestens 100,- €.

Beschlossen: Bergheim, den 6. Oktober 2001